

25./V. 1918

Die steuerrechtliche Behandlung der Staatsbediensteten-Kriegszulagen.

Die Zuschüsse vom Mai und November 1917 sind steuerpflichtig zu behandeln.

Das Finanzministerium hat den Finanzlandesbehörden mitgeteilt, „daß die aus Anlaß der durch den Krieg hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse an die Bediensteten seitens der Dienstgeber unter welcher Benennung, in welcher Art und mit welcher zeitlichen Befristung immer gewährten Zulagen sich als eine — wenn auch zeitweilige und vorübergehende — Erhöhung der Dienstbezüge (Aktivitätsbezüge, bezw. Pensionsbezüge) darstellen, gleichwie die normalen Dienst- oder Pensionsbezüge der Einkommen- und Besoldungssteuer unterliegen. Hiernach sind auch die mit den Verordnungen vom 31. Mai 1917 und vom 19. November 1917 den Staatsbediensteten gewährten Zuschüsse zu den bestehenden Zulagen steuerpflichtig zu behandeln. Hierdurch wird die Bestimmung, wonach die von den Aktivitätsbezügen der Staatsbediensteten im Abzugswege eingehobenen Steuern vom Staate zur Zahlung übernommen wurden, selbstverständlich nicht berührt. In diesem Sinne sind die Steuerbehörden und die Liquidierungsorgane entsprechend anzuweisen.“

Ebenso wurde schon früher vom Finanzministerium einer Finanzlandesbehörde auf Anfrage mitgeteilt, „daß die mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Februar 1916 an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse gewährten Zulagen im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere im Hinblick auf das mit dem Erlasse vom 14. März 1916 mitgeteilte Erkenntnis vom 19. Februar 1916, zweifellos der Einkommensteuer und der Besoldungssteuer unterliegen. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 11, Z. 5, Abs. 2, Vollzugsvorschrift IV kommt die Steuerpflicht dieser Zulagen — von den Zugangsfällen nach § 227, Absatz 2, Personalsteuergesetz abgesehen — für die Veranlagung der Einkommensteuer für 1916 allerdings nicht in Betracht.“ (An dem zweiten Absatz vorstehenden Artikels ist das unverfälschteste Amtsdeutsch bemerkenswert! D. Red.)